

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 32/1 (2005)

DOI: 10.11588/fr.2005.1.61673

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

von Raabs in Kleinzwettl auf Abgaben und die Ausübung von Gerichtsbarkeit verzichtete, vermutet Z., daß sich der Verzicht nicht nur auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte, sondern auch die Aburteilung von todeswürdigen Verbrechern einschloß. Jedoch erst im Zuge der sich anbahnenden Landesherrschaft bietet eine Urkunde Ottokars II. als *dux Austriae* von November 1251 Klarheit: Kein Richter dürfe in den Besitzungen dieser Kirche altes und bislang beachtetes Recht außer Kraft setzen oder unwirksam machen. Verbrecher, die bei handhafter Tat ergriffen oder vor den Richtern des Klosters überführt würden, seien *extra portam cuiuslibet ville*, in der dies geschehe, den (Land)richtern auszuliefern. Nachdem adlige Herren der Gegend der Abtei die Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden bestritten hatten, befreit ihr Text es von der Gerichtsgewalt im Rahmen der niederen Gerichtsbarkeit. Diebstahl, Gewalttaten, Mord/Totschlag gehörten dagegen zur Kompetenz des Landrichters. Dieselbe Urkunde räumt dem Abt die Möglichkeit ein, die Gefolgsleute der Kuenringer im Rahmen eines Inquisitionsverfahrens vor das Taiding, hier das untere Landgericht, zu zwingen. Im Rahmen der Blutgerichtsbarkeit war die Verurteilung von Verbrechern Sache des Klosters, die Urteilsverstreckung Sache des Landrichters. Dem Aufstieg der frühen Habsburger, die an die Stelle der Babenberger traten, steht ein Machtverlust der Kuenringer im Waldviertel gegenüber, für den es mehrere Ursachen gab. Herzog Albrecht I. gewährt 1291 der Abtei ein Immunitätsprivileg für die niedere Gerichtsbarkeit weltlicher Gerichte. Sein Text bestätigt die Urkunde Friedrichs II. von 1227 für Heiligenkreuz und seine Filiationen, gewährt noch zu Lebzeiten König Rudolfs kaiserliche *protectio et defensio*, abrogierte damit aber faktisch die Vogteigewalt der Kuenringer. Verbrecher werden zwar vom Klostrichter verurteilt, sind aber unter Einbehaltung ihres Nachlasses beim Kloster dem Landrichter auszuliefern. Anders als Lilienfeld und Heiligenkreuz hatte Zwettl somit keine Kompetenzen für ein klostereigenes Landgericht erlangt, das mit dem Blutbann ausgestattet war.

In diesem Rahmen konnte nur in groben Zügen der Inhalt dieser ertragreichen und überaus anregenden Studie mit weiteren Kapiteln zur Gerichtspraxis, zur Dorfgerichtsbarkeit und zur rechtlichen Stellung des Klosters in der Stadt skizziert werden. Auch wenn bei der Lektüre nicht alle Argumentationsschritte des Verfassers den Leser, welcher der Landesgeschichte Österreichs ein wenig ferner steht als er, sofort überzeugen, so beeindrucken gleichwohl seine Argumentation und die Umsicht, mit der er aus wenigen Zeugnissen wichtige Erkenntnisse gewinnen konnte.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

Godfried CROENEN, *Familie en Macht. De Familie Berthout en de Brabantse Adel*, Leuven (Universitaire Pers) 2003, 474 S., 128 Abb.

Im Vergleich zur vielfältig gepflegten Stadtgeschichte hat es der Adel der mittelalterlichen Niederlande oft schwerer gehabt, die eingehende Beachtung der Forschung zu finden. Umso erfreulicher ist es, daß sich die entsprechenden Defizite langsam verringern<sup>1</sup>, wozu nun auch Godfried Croenen mit der Veröffentlichung seiner an der Universität Gent entstandenen Dissertation beiträgt. Bei der Publikation handelt es sich um eine überarbeitete Fassung der 1996 verteidigten Arbeit.

Das Geschlecht der Berthouts ist der Spitze des brabantischen (Hoch-)Adels zuzurechnen. Der erste faßbare Angehörige der Familie, Wouter I. Berthout (gest. 1178/80), war –

1 Als Beispiel sei verwiesen auf Antheun JANSE, *Ridderschap in Holland. Portret van een adellijke elite in de late Middeleeuwen*, Hilversum 2001 (*Adelsgeschiedenis*, 1). Hinsichtlich früherer Arbeiten ist insbesondere an das monumentale Werk von Ernest WARLOP, *The Flemish Nobility before 1300*, 4 Bde., Kortrijk 1975–1976, zu erinnern.

wie Croenen im Gegensatz zu anderen Forschungsmeinungen mit guten Argumenten darlegt – wahrscheinlich nicht der Sohn, sondern der Schwiegersohn Gerards I. van Grimbergen. Durch Erbschaft fielen Teile der Besitzungen der Familie van Grimbergen an die Berthouts, die im 13. Jh. über recht geschlossene Herrschaftskomplexe in Nordbrabant verfügten. Deren Schwerpunkt bildete das »Land van Mechelen«. Vom Hauptstamm des Geschlechts, den Herren von Mechelen, spalteten sich im späten 12. und frühen 13. Jh. zwei Seitenlinien ab: die Herren von Berlaar, beginnend mit Gillis I. (gest. 1241), und eine Generation später mit Hendrik I. (gest. 1251) die Herren von Duffel und Geel. Die Hauptlinie der Herren von Mechelen, die stets besser situiert und einflußreicher blieb, blühte bis ins 14. Jh. – ihr letzter männlicher Vertreter, Floris Berthout (gest. 1331), hatte neben einer Reihe unehelicher Söhne nur eine legitime Tochter, Sofie (gest. 1329), die mit dem geldrischen Grafen Rainald II. (gest. 1343) verheiratet war. Die Nebenlinien fanden ihr Ende erst später – so bestanden die Herren von Berlaar im Mannesstamm noch bis 1425 fort.

Croenen berücksichtigt in seiner Darstellung alle drei Linien der Familie vom 12. bis zum frühen 15. Jh., wobei die soziale, ökonomische und politische Bedeutung wie auch die Quellenlage dazu führen, daß der Hauptstamm der Herren von Mechelen meist im Mittelpunkt der Darstellung steht. Der zeitliche Schwerpunkt erstreckt sich vom Ende des 12. bis zum ersten Drittel des 14. Jhs. Die Quellenlage ist bestimmt durch die Urkundenüberlieferung, die erfreulich reichhaltig ist. Croenen hat sehr viele ungedruckte Quellen erschlossen, was weitgefaßte Recherchen notwendig gemacht haben muß: Das Archivalienverzeichnis nennt 60 (!) Archive und Bibliotheken innerhalb und außerhalb Belgiens. Teile seines Materials will Croenen in einer separat erscheinenden Urkundenedition zugänglich machen.

Auf dieser breiten Quellenbasis unternimmt es Croenen, die Geschichte des Geschlechts möglichst genau zu beschreiben. Unter anderem geht es ihm dabei um die »interne dynamiek« (S. 19) der adligen Familie und um deren Beziehungen nicht nur zu den Herzögen von Brabant, sondern auch zu anderen Fürsten. Das Resultat solle nicht eine bloße »genealogische monografie« (S. 19) sein: Croenen beabsichtigt, die Familiengeschichte in einen regional- und sozialgeschichtlichen Kontext zu stellen. Damit meint er zum einen die Bezüge zur Geschichte des Herzogtums Brabant sowie die Einbeziehung der Berthouts in die »adellijke aristocratie in de Nederlanden« (S. 19). Zum anderen geht es ihm allgemein um die »familie- en verwantschapsbanden in de hoog- en laat-middeleeuwse adellijke toplaat« (S. 20). Daß er sich dabei ausdrücklich auf die neuere französische und deutsche Adelforschung bezieht, ist zu begrüßen, auch wenn sich verständlicherweise nicht jeder thematisch einschlägige Titel dieser Provenienz im Literaturverzeichnis findet.

Die Untersuchung ist übersichtlich und geradlinig in vier Kapitel gegliedert. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit der Genealogie des Geschlechts und mit Verwandtschaftsverhältnissen und schließt kürzere Ausführungen zu Namengebung und Heraldik ein. Das zweite Kapitel beschreibt die Besitzgeschichte der Berthouts: Deren Beteiligung an der Stadtherrschaft in Mechelen sowie die ökonomischen Verhältnisse des Floris Berthout (gest. 1331), in welche die Quellenlage nähere Einblicke erlaubt, bilden inhaltliche Schwerpunkte. Anschließend thematisiert Croenen das auf niedrigerem sozialen Niveau stehende personelle Umfeld des Geschlechts: den vergleichsweise kleinen Haushalt, die Schreiber mit einigen Streiflichtern auf die Urkundenausfertigung, die eigenen herrschaftlichen Funktionsträger und die Vasallen. Das vierte Kapitel schließlich ist den Mechanismen und Techniken von Machterwerb und Machtverteilung vorbehalten: Die Organisation des Patrimoniums (Erbteilungen, Heiratsgut, Abfindung von Kindern usw.), die Beziehungen der Berthouts zu den brabantischen Herzögen und ihre Rolle in deren Politik, die Bedeutung der Verwandtschaft für das Agieren des einzelnen und der Familie, Prestige und Repräsentation sowie die Struktur sozialer Beziehungen (etwa in Form von Patronage und Klientel) bilden die wichtigsten Stichworte. Ein umfangreicher Anhang, der rund ein Viertel des Bandes ausmacht, bietet Biogramme zu den einzelnen Familienmitgliedern: Neben

kurzen Angaben zum Lebenslauf sowie zu Titeln und Funktionen beschreibt Croenen ausführlich die Siegel, die sich der jeweiligen Person zuordnen lassen, und macht auf heraldische Besonderheiten aufmerksam. Den Band beschließen eine vierseitige englischsprachige Zusammenfassung sowie ein Personen- und Ortsregister.

Dem Anspruch, der dem zweigeteilten Titel »Familie en Macht« inhärent ist, wird Croenen gerecht. Es gelingt ihm, die detaillierte Rekonstruktion der genealogischen Zusammenhänge und des Besitzes mit sozialgeschichtlichen Fragen zu verbinden. Daß die Analyse sozialer Beziehungen bisweilen an Grenzen stößt, daß manche Funktionsabläufe sozialer Mechanismen wenig konkretisiert werden können und daß die Bemühungen des Autors um die innere und äußere Dynamik der adligen Familie nicht immer belohnt werden, liegt – trotz seines relativ großen Umfangs – an den Beschränkungen des vorhandenen Quellenmaterials und damit letztlich an der chronologischen Verankerung der Arbeit. Dies ist nicht als Kritik zu verstehen – vielmehr gebührt dem Buch gerade deshalb Anerkennung, weil Croenen sich eines Themas angenommen hat, dessen Quellenbasis eher spröde ist, vergleicht man sie mit dem durch die Adelforschung insgesamt stärker gepflegten 15. Jh. Gerade vor diesem Hintergrund kommt Croenen zu interessanten Einblicken, die über regionalgeschichtlich relevante und die ältere Literatur in zahlreichen Einzelfragen korrigierende Erkenntnisse weit hinausgehen. So stellt er beispielsweise völlig zu Recht die Bedeutung der kognatischen, über Heiratsverbindungen hergestellten Verwandtschaft für das soziale Agieren von Adligen heraus und relativiert damit teilweise die Rolle des agnatisch definierten Geschlechts in der sozialen Praxis. Diese Einbindung in größere verwandtschaftliche Netzwerke berücksichtigt er auch insofern, als er in den Anhang Biogramme der weiblichen und männlichen Heiratspartner der Berthouts aufgenommen hat. Insgesamt bildet das Buch, dessen positiver Gesamteindruck durch die große Zahl von Abbildungen noch gesteigert wird, einen willkommenen Beitrag zur niederländischen, insbesondere brabantischen Geschichte wie zur aktuellen Adelforschung.

Sven RABELER, Groß Grönau

Lisane LAVANCHY, *Écrire sa mort, décrire sa vie. Testaments de laïcs lausannois (1400–1450)*, Lausanne (Université de Lausanne) 2003, 381 S. (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 32).

Die Verfasserin beschäftigt sich mit der Errichtung von Testamenten in Lausanne in der ersten Hälfte des 15. Jhs. und beschreibt zunächst in einem Kapitel die Umstände, nach denen Testamente in der Schweizer Stadt errichtet wurden. Lausanne lag in einem Bereich des Gewohnheitsrechts, das seit dem 13. Jh. durch schriftliche Zeugnisse eingeschränkt, aber nicht beseitigt werden konnte. Testamente waren nur erforderlich, falls der Testator vom Gewohnheitsrecht abweichende Regelungen beachtet wissen wollte. L. Lavanchy führt auch auf diesen Umstand den relativ kleinen Teil der überlieferten Testamente zurück. Vor allem legt sie dar, daß wegen der – gemessen an der Einwohnerzahl Lausannes – geringen Anzahl von Testamenten kaum statistisch brauchbare Ergebnisse zu erzielen seien, zumal die vorhandenen Testamente nicht nach einer statistischen Kriterien genügenden Auswahl ausgesucht worden sind. Man könne daher allenfalls von Tendenzen sprechen, wenn man die Ergebnisse betrachte, sie aber nicht ohne weiteres verallgemeinern.

Durch ihre vorsichtige wie umsichtige Betrachtungsweise weicht die Verfasserin wohltuend von anderen vergleichbaren, aber forschers formulierenden Arbeiten ab. Sie verneint daher auch eine »Demokratisierung« der Testamentserrichtung in Lausanne, obwohl die Zahl der erhaltenen Zeugnisse, gemessen an der Zeit vorher, gestiegen sei. Den Grund für den Anstieg der Zahl der Testamente sieht sie eher in einer größeren Chance der Überliefe-